

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld

Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule der Diakonie (ZPO)

Zugangsprüfungsordnung

der Fachhochschule der Diakonie

Präambel

Auf Grundlage des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO NRW) vom 07.10.2016 (GV NRW. S. 837 - 848) erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Zugangsprüfungsordnung:

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, dass bei beruflich qualifizierten Bewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 bis 3 HG NRW die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Bei erfolgreicher Prüfung erhalten die Bewerber/innen die Zugangsberechtigung zur Aufnahme des Studiums in dem von ihnen angestrebten Studiengang an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) im ersten Fachstudienhalbjahr. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Studienganges bleiben unberührt.
- (2) Die Zugangsprüfung erfolgt in dem von der/dem Bewerber/in angestrebten Studiengang der FH der Diakonie.

§ 2

Antragsberechtigte Personen

- (1) Die Teilnahme an einer Zugangsprüfung setzt den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer danach erfolgten mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit voraus. Die Berufstätigkeit muss fachlich weder der erlangten Berufsausbildung noch dem angestrebten Studium entsprechen. Für Stipendiat/innen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend.
- (2) Der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 gleichgestellt sind die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Als berufliche Tätigkeit wird außerdem der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz, der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, das Freiwillige Soziale Jahr, das Freiwillige Ökologische Jahr, die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes oder der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann an der Zugangsprüfung für einen fachlich entsprechenden Studiengang auch teilnehmen, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt hat, ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben. Die Entscheidung darüber trifft das Rektorat auf Vorschlag der Studiengangsleitung.

§ 3

Prüfungstermine

- (1) Die Zugangsprüfung findet nach individueller Absprache, rechtzeitig vor Wirksamwerden des Studienvertrags statt.
- (2) Vor der Zugangsprüfung findet ein Beratungsgespräch statt (vgl. § 6).

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses wird in allen Regelfällen auf die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Prüfungen zusätzlich zu den Prüfenden anwesend zu sein.

§ 5

Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Studienarbeit und für die diese Arbeit ergänzende mündliche Prüfung zwei Prüfende sowie für die ggf. festgelegten weiteren Prüfungen ebenfalls jeweils einen Prüfenden. Die Prüfenden müssen hauptamtlich Lehrende im angestrebten Studiengang sein. Von den Prüfenden der Arbeit wird eine/r als Erstprüfer/in bestimmt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Namen der Prüfenden werden der/dem Bewerber/in rechtzeitig, spätestens mit dem Termin zur jeweiligen Prüfung bekannt gegeben.

§ 6

Beratung, Meldung zur Prüfung, Prüfungsmodalitäten

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die/den Bewerber/in zu einem Beratungs- und Informationsgespräch ein. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an eine/n hauptamtlich Lehrende/n des Fachbereichs im angestrebten Studiengang delegieren.
- (2) Das Beratungsgespräch soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Prüfungsverfahren vor dem Studienstart des angestrebten Studiengangs abgeschlossen werden kann
- (3) Ziel des Beratungsgesprächs ist es, über die Studieninhalte des angestrebten Studiengangs zu informieren und die/den Bewerber/in in die Lage zu versetzen, ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen.
- (4) Nach der Beratung fordert die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die/den Bewerber/in auf, binnen einer Frist von 14 Tagen zu erklären, ob der Anspruch auf Zulassung zur Zugangsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin aufrechterhalten wird. Unterbleibt die Meldung innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt der Anspruch auf die Zugangsprüfung für dieses Studienhalbjahr.
- (5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach der Anmeldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der gemäß Abs. 3 ausgewählten Studieninhalte und des Themenvorschlags der/des Bewerber/in
 1. die Prüfenden gemäß § 5,
 2. das Thema der Studienarbeit und der diese Arbeit ergänzenden mündlichen Prüfung,

3. den bzw. die Prüfungstermin(e).

§ 7

Umfang und Form der Prüfung

- (1) In der Zugangsprüfung ist die Fähigkeit zur Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums in der angestrebten Fachrichtung nachzuweisen.
- (2) Die Zugangsprüfung besteht aus
 1. einer Studienarbeit und
 2. einer mündlichen Prüfung, die die Studienarbeit ergänzt.
- (3) Mit der Studienarbeit und der sie ergänzenden mündlichen Prüfung soll die/der Bewerber/in insbesondere nachweisen, dass sie/er ein Thema selbständig schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.
- (4) Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der/dem Bewerber/in bekannt gegeben wurde. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienarbeit) beträgt sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Studienarbeit sollte nicht mehr als 15 Seiten umfassen. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Die Studienarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der FH der Diakonie abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustellungsdienstleister maßgebend.
- (7) Bei der Abgabe der Studienarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde.
- (8) Die Studienarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 5 zu bewerten.
- (9) Die mündliche Prüfung zur Studienarbeit wird von den beiden Prüfenden durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden mit Noten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen finden die Regelungen der der allgemeinen und studien-gangübergreifenden Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der FH der Diakonie (SPO Bachelor).
- (2) Die Zugangsprüfung ist „bestanden“, wenn die Studienarbeit und die ergänzende mündliche Prüfung (und ggf. die zusätzlichen weiteren Prüfungen) jeweils mindestens mit „ausreichend“ bzw. 4,0 bewertet werden können.
- (3) Über einen Widerspruch gegen die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 9

Wiederholung der Zugangsprüfung und von Prüfungsteilen

- (1) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine Anrechnung bestandener Teile der nicht bestandenen Zugangsprüfung auf die Wiederholungsprüfung kann erfolgen, wenn die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfungsleistung erfolgt. Der Antrag auf Wiederholungsprüfung ist fristwährend.

§ 10

Bescheinigung über die Zugangsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Zugangsprüfung wird die/der Bewerber/in schriftlich informiert. Bei bestandener Prüfung wird eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zugangsprüfung vom Prüfungsamt ausgestellt.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Diese Bescheinigung gilt nur für die Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der FH der Diakonie. Sie gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Fernbleiben, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu einem Prüfungstermin, für den eine Anmeldung vorliegt und von dem kein wirksamer Rücktritt erfolgt ist, nicht antritt oder keine Bearbeitung zur Bewertung abgibt.
- (2) Wird bei Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilenden Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird.
- (3) Nach der Anmeldung können Bewerber/innen aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären. Der Rücktritt ist nach dem Antritt der Prüfung ausgeschlossen, wenn die/der Bewerber/in den Rücktrittsgrund vor dem Prüfungsantritt kannte oder das Ergebnis der Prüfung bereits bekannt ist. Nach dem Antritt einer Prüfung neu auftretende Umstände schließen einen Rücktritt nicht aus. Bewerber/innen, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.
- (4) Beeinflusst die/der Bewerber/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wird versucht das Ergebnis wie beschrieben zu beeinflussen oder stört ein/e Bewerber/in den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann diese/r von der/dem jeweiligen Prüfer/in von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während einer Prüfung hält die Art und den Umfang des Verstoßes in einer Prüfungsniederschrift fest. Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung

festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsniederschrift und die Entscheidung des Prüfungsausschusses werden in der Prüfungsakte festgehalten. Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. Dem/der Bewerber/in kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können als Fehlversuch gewertet werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die/der Bewerber/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Weist ein/e Bewerber/in durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann die/der Rektor/in unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewähren. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden.
- (6) Studierenden, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW wahrnehmen und dadurch eine Benachteiligung erleiden, sind ebenfalls auf ihren schriftlichen Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen einzuräumen. Die Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu belegen. Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden.
- (7) Auf Antrag einer Bewerberin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Zugangsprüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Bewerber/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Bearbeitungsfrist der Zugangsprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Bewerber/in auf Antrag ein neues Thema.

§ 12

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die/der zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid zurücknehmen und einen ablehnenden Bescheid erlassen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 10 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat die/der zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13

Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Bewerber/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Über die Modalitäten der Einsicht, die Dauer und die Art der Aufbewahrung der Prüfungsakten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 14

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 25.04.2024 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 13.12.2017 und 24.04.2024.

Bielefeld, 24.04.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin

